



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 2000

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	9. 2. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums	290
2123	19. 11. 1999	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe v. 19. 11. 1999	290
2135	21. 2. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die ehrenamtlichen Gruppenführerinnen und Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehren	290
79000 2005	7. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	292
9220 7129 20510	22. 2. 2000	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Innenministeriums Durchführung der §§ 40 a bis e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen –	293

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
18. 2. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Kanada, Düsseldorf	293
18. 2. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Litauen, Dortmund	293
18. 2. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreiches Schweden, Düsseldorf	293
28. 2. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung von Frankreich, Münster	293
28. 2. 2000	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	293
	Kassenärztliche Vereinigung Westfalen Lippe	
25. 2. 2000	Bek. – Bedarfsplan 1999	294

I.

20020

**Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich des Innenministeriums**RdErl. d. Innenministeriums
v. 9. 2. 2000 – V A 2 – 20.10

- 1 Für den Geschäftsbereich des Innenministeriums wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes auf
 - 1.1 das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
 - 1.2 das Landesvermessungsamt,
 - 1.3 das Landeskriminalamt,
 - 1.4 die Bezirksregierungen,
 - 1.5 die Kreispolizeibehörden,
 - 1.6 die Fortbildungsakademie Herne,
 - 1.7 die Polizei-Führungsakademie Münster,
 - 1.8 die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen, zugleich für die ihrer Aufsicht unterstehenden Polizeieinrichtungen,
 - 1.9 das Institut der Feuerwehr Münster,
 - 1.10 das Institut für öffentliche Verwaltung Hilden,
 - 1.11 die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Gelsenkirchen,
 - 1.12 das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen Hilden,
 - 1.13 das Polizeifortbildungsinstitut „Carl-Severing“ Münster,
 - 1.14 das Polizeifortbildungsinstitut Neuss,
 - 1.15 die Zentralen Polizeitechnischen Diensten des Landes Nordrhein-Westfalen

übertragen.
Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen.

- 2 Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:
„Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Innenministerium, dieses vertreten durch“
- 3 Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 28. 10. 1994 (SMBl. NRW. 20020) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2000 S. 290.

2123

**Änderung der Berufsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
v. 19. 11. 1999**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. November 1999 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), nachstehende Änderung der Berufsordnung vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1668 – SMBl. NRW. 2123), beschlossen:

Artikel I

Nach § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computernetzwerken

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt kann öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computernetzwerken einstellen. Die Gestaltung und die Inhalte dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht schädigen. Werbende Herausstellung und anpreisende Darstellung sind unzulässig. Die Vorschriften der §§ 16 bis 20 gelten entsprechend. Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe erläßt Richtlinien zur Umsetzung dieser Vorschrift.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Februar 2000

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III B 3 – 0810.73 –

Im Auftrag
Godry

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Münster, den 9. Februar 2000

Dr. Dr. J. Weitkamp
Präsident der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2000 S. 290.

2135

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die ehrenamtlichen
Gruppenführerinnen und Gruppenführer
der Freiwilligen Feuerwehren**RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 2. 2000 –
V D 2 – 4.382 – 4

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) wird die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die ehrenamtlichen Gruppenführerinnen und Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehren erlassen. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt entsprechend § 15 Abs. 2 FSHG auch für die nebenberuflichen Gruppenführerinnen und Gruppenführer der Werkfeuerwehren.

1 Auswahl

Der Träger des Feuerschutzes kann eine Unterbrandmeisterin oder einen Unterbrandmeister zum Gruppenführer-Lehrgang am Institut der Feuerwehr NRW melden, wenn sie oder er nach ihrer oder seiner Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die Aufgaben einer Gruppenführerin oder eines Gruppenführers geeignet erscheint.

Die Unterbrandmeisterin oder der Unterbrandmeister muss neben der Laufbahnausbildung für die

Funktion des Truppführers an einer Sprechfunkausbildung und einer Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger mit Erfolg teilgenommen haben. Sie oder er muss zum Zeitpunkt des Gruppenführer-Lehrgangs über die Atemschutztauglichkeit nach G 26.3 verfügen.

Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer muss vor Beginn des Lehrgangs an der Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge und an den Sonderlehrgängen "Gefährliche Stoffe und Güter" (Stufe I) und "Strahlenschutz" (Stufe I) mit Erfolg teilgenommen haben.

Das Institut der Feuerwehr NRW kann hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 für eine Übergangsfrist bis zum 31. 12. 2002 Ausnahmen zulassen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang ist dem Institut der Feuerwehr NRW zu bestätigen. Sofern während der Übergangsfrist Voraussetzungen fehlen, sind diese von den Trägern des Feuerschutzes zu benennen.

2 Ausbildung

Die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer wird in den Gruppenführer-Lehrgängen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige am Institut der Feuerwehr NRW durchgeführt. Sie befähigt zur Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe bei Hilfeleistungs- und Lösch-einsätzen einschließlich Rettung.

Für die Tätigkeit als Gruppenführerin oder Gruppenführer mit speziell ausgebildeter Mannschaft und Sonderausrüstung (z.B. für gefährliche Stoffe und Güter, Strahlenschutz) ist eine zusätzliche ergänzende Fach- und Führungsausbildung erforderlich.

3 Lehrgang

Der Lehrgang wird inhaltlich nach dem mit meinem RdErl. v. 4. 6. 1999 (n.v.) – II C 2 – 4.383-8 – bekanntgegebenen Lernzielkatalog und Stoffplan durchgeführt.

4 Prüfung

Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Prüfung abzulegen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben einer Gruppenführerin oder eines Gruppenführers wahrzunehmen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Aufgaben des schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

4.1 Schriftliche Prüfung

Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer wird ein Fragebogen mit 30 Fachfragen aus den Themengebieten des Stoffplans vorgelegt. Für die Beantwortung stehen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer 60 Minuten zur Verfügung.

Die schriftliche Arbeit wird unter Aufsicht gefertigt.

4.2 Praktische Prüfung

Die praktische Aufgabe wird in Form einer Einsatzübung durchgeführt. In der praktischen Prüfung werden die Kenntnisse und Fertigkeiten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in der Leitung und Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe im Einsatz geprüft.

Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer wird eine taktische Aufgabe aus dem Gebiet der technischen Hilfeleistung einschließlich Rettung oder des Lösch-einsatzes einschließlich Rettung gestellt. Hierbei hat sie oder er eine Gruppe oder Staffel nach den fachlichen und taktischen Grundsätzen des Feuerwehrdienstes einzusetzen. Bewertet werden sowohl die Befehlsgebung als auch die taktische Durchführung. Eine Einsatzübung soll eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

4.3 Gesamtergebnis

Der Prüfungsausschuss ermittelt das Gesamtergebnis nach Nummer 7; das Ergebnis der praktischen Prüfung wird mit

60%, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 40% gewichtet.

4.4 Bestehen der Prüfung

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung oder in der praktischen Prüfung oder in beiden Prüfungsteilen ungenügend (6) oder wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung und in der praktischen Prüfung mangelhaft (5) sind. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird mit ungenügend (6), im letzteren Fall mit mangelhaft (5) bewertet.

Sind die Leistungen in der schriftlichen oder in der praktischen Prüfung mangelhaft (5), jedoch ausreichende Grundkenntnisse besonders in der Einsatzlehre (Nr. 5 des Zeitplans des Lernzielkatalogs gemäß Nr. 3 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung) vorhanden, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung bestanden ist. Besteht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Prüfung, ist das Gesamtergebnis mit ausreichend (4) zu bewerten; wird die Prüfung nicht bestanden, lautet das Gesamtergebnis der Prüfung mangelhaft (5).

4.5 Prüfungsausschüsse

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der Direktorin oder dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einer von ihr oder ihm bestimmten Beamtin oder Beamten des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes des Instituts der Feuerwehr NRW als Vorsitzende oder als Vorsitzendem und je einer oder je einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie je einer Beamtin oder einem Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes als Beisitzerinnen oder Beisitzer. Es ist die erforderliche Anzahl von Prüfungsausschüssen zu bilden.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren müssen mindestens den Dienstrang eines Hauptbrandmeisters haben. Die Beamtinnen oder Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes müssen dem gehobenen oder höheren Dienst angehören.

Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung ist unzulässig.

Das Innenministerium NRW kann eine Vertreterin oder einen Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

5 Meldungen zum Lehrgang

Die Meldung zum Gruppenführer-Lehrgang richtet sich nach meinem RdErl. v. 1. 7. 1985 (MBl. NRW. S. 1005/SMBI. NRW. 2135) „Richtlinien über die Vergabe von Lehrgangsplätzen an der Landesfeuerweherschule Nordrhein-Westfalen in Münster“.

6 Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer für die Prüfungsausschüsse

Die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf Vorschlag der Verbände des Feuerwehrwesens für eine Dauer von vier Jahren berufen. Die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW bestimmt den für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Prüfungsausschuss und teilt den Beisitzerinnen oder Beisitzern den Zeitpunkt der Prüfung mit.

Fällt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer an den Tagen der praktischen Prüfung kurzfristig aus, kann diese Beisitzerin oder dieser Beisitzer durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes des Instituts der Feuerwehr NRW vertreten werden.

Die Berufung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss bestellt worden ist, erforderlichenfalls eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu berufen.

Die nach meinem RdErl. v. 30. 7. 1984 (SMBL. NRW. 2135) berufenen Beisitzerinnen und Beisitzer, Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen ihre Aufgaben für die Zeit ihrer Berufung weiter wahr.

7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsteile und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- Sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

8 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt das Prüfungsergebnis der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Anschluss an die Prüfung mit. Sie oder er teilt das Ergebnis ferner dem Träger des Feuerschutzes mit, bei Bestehen unter Beifügung eines für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer bestimmten Prüfungszeugnisses.

9 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.

10 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat sie oder er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits abgeschlossene Prüfungsteile anzurechnen sind.

Erscheint eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt sie oder er ohne Genehmi-

gung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Liefert eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab oder bricht sie oder er die praktische Prüfung ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

11 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfung täuschen, eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann die Aufsichtsführende oder der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Sie oder er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, dies aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

12 Wiederholung

Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er sie nach Ablauf von mindestens sechs Monaten einmal wiederholen. Die Wiederholung ist nur zulässig, wenn der gesamte Lehrgang wiederholt wird.

Besteht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer auch die zweite Prüfung nicht, befindet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters über eine nochmalige Zulassung zur Prüfung. Gleichzeitig entscheidet der Prüfungsausschuss in diesem Falle darüber, ob auch der Lehrgang zu wiederholen ist.

13 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2000 in Kraft.

– MBL. NRW. 2000 S. 290.

79000
(2005)

Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 7. 3. 2000 – I B 3 – 01.07.05

Die Anlage zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 6. 1996 (SMBL. NRW. 79000), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 7. 1997, wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nrn. 14 und 18 erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr. des Forstamtsbezirks gem. VO v. 11. 11. 1994	Bezeichnung	Lwk- Forstamt	Sitz Staatl. Forstamt
14	Siegen	Wilnsdorf	
18	Olpe	Olpe	

– MBl. NRW. 2000 S. 292.

9220
7129
20510

**Durchführung der §§ 40 a bis e des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
– Verkehrsverbote bei erhöhten
Ozonkonzentrationen –**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für
Wirtschaft und Mittelstand, Technologie
und Verkehr – 632-22-45/2 –,
d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft – V B 3-8817.8.1 –
u.d. Innenministeriums – IV A 3-2501/17 –
v. 22. 2. 2000

Der Gem. RdErl. vom 5. 7. 1996 (SMBl. NRW. 9220) wird
aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 293.

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung von Kanada, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 18. 2. 2000 – ASAB – 430 – 10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufs-
konsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf
ernannten Herrn John R. Schofield am 28. Januar 2000 das
Exequatur als Konsul in Düsseldorf mit den erweiterten
Konsularbezirken Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rhein-
land-Pfalz und Saarland erteilt.

Der frühere Konsularbezirk umfasste nur das Land
Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2000 S. 293.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Litauen, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 18. 2. 2000 – AS AB – 432.3 – 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorar-
konsularischen Vertretung der Republik Litauen in Dort-
mund zugestimmt und Herrn Professor Dr. Jürgen
Gramke am 8. Februar 2000 das Exequatur als Leiter
dieser Vertretung im Rang eines Honorarkonsuls erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-
Westfalen, Bremen und Niedersachsen.

Die Anschrift lautet:

44139 Dortmund, Friedensstr. 41-43

Tel.: (0231) 5 6407-0
Fax: (0231) 5 6407-13
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-17.00.

– MBl. NRW. 2000 S. 293.

Honorarkonsularische Vertretung des Königsreiches Schweden, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 18. 2. 2000 – AS AB – 445 – 4

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorar-
konsularischen Vertretung des Königsreiches Schweden in
Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Roland Schulz am
2. Februar 2000 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung
im Range eines Honorarkonsuls erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-
Westfalen.

– MBl. NRW. 2000 S. 293.

Honorarkonsularische Vertretung von Frankreich, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 28. 2. 2000 – AS AB – 415 – 3/80

Das Herrn Paul Schnitker am 23. April 1980 erteilte
Exequatur als Honorarkonsul in Münster ist mit Ablauf
des 31. Januar 2000 erloschen. Der Konsularbezirk um-
fasste den Regierungsbezirk Münster im Land Nord-
rhein-Westfalen.

Die Honorarkonsularische Vertretung von Frankreich
in Münster ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2000 S. 293.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 28. 2. 2000 ASAB – 433.3 – 25

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-
rhein-Westfalen am 8. Mai 1995 ausgestellte und bis zum
8. Mai 2001 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsular-
korps Nr. 6100 von Herrn Konsularattaché Lahcen El
Mansouri, Kgl. Marokkanisches Generalkonsulat Düssel-
dorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für
ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2000 S. 293.

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe****Bedarfsplan 1999**

Bek. d. Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 25. 2. 2000

Der Bedarfsplan 1999 zum Zwecke der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung (§ 99 Abs. 1 SGB V) für den Bereich Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe ist nach Beratung im Landesausschuss veröffentlicht worden.

Bei berechtigtem Interesse kann der Bedarfsplan bei der Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, Auf der Horst 25, 48147 Münster, eingesehen werden.

– MBl. NRW. 2000 S. 294.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569